



# HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2010

## **Antwort der Landesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abg. Cárdenas, Schaus, Schott,  
van Ooyen, Dr. Wilken und Wissler (DIE LINKE) und Fraktion  
betreffend vorgesehene Haftbedingungen in der Abschiebehafte der  
neuen JVA Frankfurt I Preungesheim  
Drucksache 18/2428**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Bis zum 31. Dezember 2010 muss die sogenannte "Rückführungs-Richtlinie" der Europäischen Union vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und zur Rückführung sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger in nationales Recht transformiert werden. Diese schreibt unter anderem einheitliche Mindeststandards für die Verhängung und den Vollzug von Abschiebehafte vor.

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I in Preungesheim, in der erwachsene männliche Untersuchungsgefangene untergebracht sind, erhält eine neue Justizvollzugsanstalt, die voraussichtlich Ende 2010 fertiggestellt wird und ca. 43 Haftplätze für die Abschiebehafte vorsieht. Ab Januar 2011 werden voraussichtlich die in der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach einsitzenden Männer in die neue Anstalt verlegt.

Menschen, die sich in Abschiebehafte befinden, sind keine Straftäter. Daher haben sich ihre Haftbedingungen von denen des Strafvollzugs deutlich zu unterscheiden. Dazu gehört eine strikte Trennung von Strafgefangenen. Die Einschränkungen durch die Haft müssen so gering wie möglich gehalten werden. Eine aktuelle Studie<sup>1</sup> zeigt, dass Abschiebehäftlinge insbesondere unter der Ungewissheit über ihre Zukunft und der Isolation von der Außenwelt leiden. Abschiebehafte darf wegen ihrer einschneidenden Wirkungen auf den Einzelnen stets nur als "ultima ratio" verstanden werden, so die Resolution von internationalen Seelsorgern und Beratern in der Abschiebehafte<sup>2</sup>. Sie stellt fest, dass "zu schnell und zu lange Abschiebehafte beantragt wird. Menschen leiden unter sich in die Länge ziehenden Haftzeiten. Sie werden krank an Leib und Seele, manche von ihnen verzweifeln und verletzen sich selbst oder versuchen gar, sich selbst zu töten." Der Suizid eines minderjährigen Flüchtlings im März und kurz darauf auch einer Frau in der Abschiebehafte in Hamburg ist eine traurige Tatsache.

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Gemäß dem Sprachgebrauch in § 62 Aufenthaltsgesetz wird in den Antworten der Begriff der Abschiebungshafte verwendet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Wie wird in der neuen JVA Frankfurt I garantiert, dass in Haft genommene Drittstaatenangehörige, wie in Artikel 16 Abs. 1 RückfRL beschrieben, gesondert von Strafgefangenen untergebracht werden?

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I ist eine Einrichtung zum Vollzug der Untersuchungshafte. Die Unterbringung von Strafgefangenen ist nicht vorgesehen.

In der von den anderen Haftbereichen vollständig getrennten, in einem separaten Gebäude untergebrachten Transportabteilung werden für einen kurzen Zeitraum von einem Tag bis wenige Tage auch Strafgefangene untergebracht

<sup>1</sup> Jesuit Refugee Service Europe, "Detention of Vulnerable Asylum Seekers" Abschlussbericht, Brüssel 2010.

<sup>2</sup> Vgl. Intern. Fachtagung zu Seelsorge und Beratung in der Abschiebehafte Mainz, 2010.

werden, soweit sie bei ihrer Beförderung mit dem Gefangenensammeltransport hier eine Zwischenstation machen müssen. Ein Kontakt zu den Abschiebungsgefangenen ist ausgeschlossen.

Frage 2. Wenn die geplante und belegte Platzzahl nicht ausreichen sollte, wo werden dann die weiteren ausreisepflichtigen Menschen untergebracht?

Die Abschiebungshafteinrichtung Offenbach, die verwaltungstechnisch zur Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I gehört, verfügt derzeit über 40 Plätze. Weiterhin können Menschen, bei denen ein Abschiebungshaft- bzw. Zurückschiebungshaftbeschluss besteht, in separaten Abteilungen auch in anderen Untersuchungshafteinrichtungen des Landes Hessen untergebracht werden. Zurzeit sind in geringem Umfang solche Menschen auch in den Justizvollzugsanstalten Gießen und Weiterstadt untergebracht.

Würde sich in der Zukunft wider Erwarten ein Bedarf ergeben, der die geplanten 43 Plätze und die Möglichkeiten zur Unterbringung in anderen Untersuchungshafteinrichtungen übersteigt, so müsste eine weitere Station mit 43 Plätzen für diesen Zweck umgewidmet werden.

Frage 3. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, damit Organisationen wie UNHCR sowie nicht staatlichen Organisationen Zugang zu den Menschen in Abschiebehaft gewährt wird (Artikel 16 Absatz 4 RückfRL)? Welche Vollzugsregelungen werden zu diesem Zweck geändert?

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UNHCR, der Europäischen Kommission für Menschenrechte etc. offen. Einer Änderung von Vollzugsregelungen bedarf es nicht.

Im Übrigen unterstehen die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen der Kontrolle des Parlaments und der öffentlichen Kontrolle in Form der von den Städten und Gemeinden bestimmten Anstaltsbeiräte. Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main hat eines seiner Mitglieder, welches auch Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Frankfurt am Main ist, beauftragt, sich eingehend um den Bereich der Abschiebungshaft zu kümmern. An dieser internen Regelung des Anstaltsbeirates soll sich auch bei der Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I nichts ändern.

Frage 4. Werden in der JVA Frankfurt I auch Frauen in Abschiebehaft genommen?

Nein.

Frage 5. Wie wird in der neuen JVA Frankfurt I garantiert, dass unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge laut Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention durch das Bundeskabinett nicht in Haft genommen werden?

Der Justizvollzug ist nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob eine Person in Haft genommen wird oder nicht. Der Justizvollzug entscheidet lediglich darüber, in welcher Vollzugeinrichtung des Landes Hessen eine Person unterzubringen ist, bei der eine Haft angeordnet wurde.

Die neue Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I ist dem Vollzug der Untersuchungshaft und der Abschiebungshaft an erwachsenen männlichen Personen gewidmet. Eine Aufnahme von Frauen und Minderjährigen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I ist durch den Vollstreckungsplan des Landes Hessen ausgeschlossen.

Frage 6. Wie unterscheiden sich die Haftbedingungen allgemein von denen der Strafgefangenen (siehe Vorbemerkung)?

Wie bereits unter Nr. 1 erläutert, werden in der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I keine Strafgefangenen untergebracht.

Frage 7. Werden sich die Zellen, in denen Menschen in Abschiebehaft untergebracht sind, hinsichtlich ihrer Ausstattung, Möblierung etc. unterscheiden von denen der übrigen Gefangenen?  
Wenn ja, wie?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Wohnräume unterscheiden sich in Größe und Ausstattung nicht von den Wohnräumen der Untersuchungsgefangenen.

Das Land Hessen ist bestrebt, die Räume für alle Gefangenen wohnlich auszugestalten. Die Standardausstattung der Wohnräume in der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I umfasst neben Schränken, Regalen und Ti-

schen aus Buche Massivholz, einem Bett aus Metall mit Buche-Massivholz-Verkleidung unter anderem auch einen 50-Liter-Kleinkühlschrank, Vorhänge (schwer entflammbar) und eine vollständig räumlich abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Nasszelle mit WC und Handwaschbecken aus normalem Sanitärporzellan. Die Wohnräume und Stationen der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I wurden nach einem Farbkonzept der privaten Architekten baulich gestaltet und ausgestattet.

Auf den Stationen stehen, neben einem Freizeit- und einem Gruppenraum, eine gut ausgestattete Stationsküche, in der die Untersuchungs- und Abschiebungsgefangenen (neben der Vollverpflegung durch die JVA) kleine Speisen zubereiten können, sowie ein Wasch- und Trockenraum zur Reinigung der privaten Kleidung zur Verfügung.

Der Bereich der Abschiebungshaft unterscheidet sich von der Ausstattung der Untersuchungshaft nur dadurch, dass den Abschiebungsgefangenen in ihren Wohnräumen auch ein Fernsehgerät aus Landesbeständen kostenfrei zur Verfügung steht (Untersuchungsgefangene dürfen sich auf eigene Kosten Fernsehgeräte beschaffen und im Haftraum nutzen).

Von den 24 via Satellit zu empfangenden Fernsehprogrammen werden 12 fremdsprachige Fernsehprogramme sein. Die Auswahl der in der neuen Anstalt einzuspeisenden Sender ist noch nicht abschließend festgelegt; es steht jedoch fest, dass Sender in englischer, spanischer, russischer, französischer und türkischer Sprache auf jeden Fall zur Verfügung stehen werden.

Frage 8. Wie sind die Besuchsregelungen für Familienangehörige, Kinder, Verwandte, Freunde?  
Wie viele Besuchsräume gibt es und wie sind sie ausgestattet?

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I entwickelt derzeit ein Konzept unter anderem für den Vollzug der Abschiebungshaft unter Berücksichtigung der neuen und - im Vergleich zur bestehenden Einrichtung in Offenbach - deutlich erweiterten Möglichkeiten im Neubau. Das Konzept wird rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt vorliegen, ist aber derzeit noch nicht fertiggestellt.

Die neue Justizvollzugsanstalt verfügt über Gruppen- und Einzelsprechräume für die Untersuchungsgefangenen und die Abschiebungsgefangenen. Insgesamt stehen 2 Gruppenbesuchsräume und 23 Einzelsprechräume zur Verfügung. Jede Vollzugsabteilung verfügt zudem über 2 eigene Sprechräume in jedem der 3 Unterkunftsgebäude. Die Ausstattung der Räume im Besuchsbereich wird vorwiegend aus Tischen aus Sicherheitsglas und Stühlen mit Stahlrohrgestell mit Lehnen und Sitzflächen aus Buchenholz bestehen. Die Ausstattung der vorgenannten Sprechräume in den Vollzugsabteilungen wird derzeit noch geplant.

Frage 9. Wie werden Kontakte zu den Anwälten sichergestellt?  
Wie viele eigene Besprechungsräume gibt es?

Die Anwälte werden die vorgenannten Besuchsbereiche mit nutzen. Anwälten ist grundsätzlich der Zugang zu ihren Mandanten während der allgemeinen Geschäftszeiten der Justizvollzugsanstalten möglich (Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr); einer vorherigen Anmeldung bedarf es nicht. Es ist üblich, dass in dringenden Fällen Anwälte auch in Abstimmung mit der Behördenleitung nach den vorgenannten Geschäftszeiten sowie an Samstagen und Sonntagen ihre Mandanten besuchen können. Nach dem offiziellen Nachtverschluss, der voraussichtlich zwischen 21:00 und 22:00 Uhr liegen wird, ist der Zugang anstaltsfremder Personen allerdings nicht mehr möglich.

Frage 10. Wird es Einschlusszeiten geben?  
Falls ja:  
a) Wie begründet die Landesregierung die Notwendigkeit von Einschlusszeiten für Menschen in Abschiebehaft?

Der Alltag in einer Justizvollzugseinrichtung ist von dem Tagesablauf geprägt, der sich in Freizeit oder Arbeitszeit/Beschäftigungszeit und Ruhezeit gliedert. Während der Ruhezeit wird das anwesende Personal stark reduziert; ohne einen Einschluss während dieser Zeit könnte eine Personalreduzierung nicht durchgeführt werden. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass z.B. die durchaus vorhandenen Antipathien verschiedener ethnischer Grup-

pen untereinander eine Anwesenheit von Vollzugsbeamten während der Aufschlusszeiten unentbehrlich machen.

- b) Wie viele Stunden pro Tag (bezogen auf 24 Stunden) soll der Einschluss für Menschen in Abschiebehaft dauern?

Wie bereits unter Nr. 8 dargelegt, wird das Konzept unter anderem für die Abschiebungshaft in der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I derzeit vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Einschlusszeiten für die Dauer der Ruhezeit vorgesehen werden, welche sich voraussichtlich von 21:00 oder 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erstrecken werden. Dies bedeutet, dass zwischen Aufschluss um 6:00 Uhr und Nachtverschluss zwischen 21:00 und 22:00 Uhr die Haft Räume der Abschiebungsgefangenen (von besonderen Lagen abgesehen) geöffnet sein werden.

- c) Gibt es soziale Betreuung?

Die Abschiebungsgefangenen werden, wie bisher auch, durch den Sozialdienst und bei Bedarf den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt betreut. Das Büro des Sozialdienstes befindet sich auf der Station. Auch die Betreuung durch ehrenamtliche und nebenamtliche Kräfte ist weiterhin möglich und vorgesehen. Derzeit besteht bereits ein Vertrag mit der Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., welche auch die Ausländerberatung durchführt. Die Ausländerberatung kümmert sich nicht nur um die persönliche Betreuung der Abschiebungsgefangenen, sondern berät auch die Bediensteten bei aufkommenden Problemen.

- d) Wie ist der Zugang von Menschenrechtsgruppen, Besuchsgruppen und Seelsorgern aller Religionen geregelt?

Zur Frage der Menschenrechtsgruppen darf ich auf die Beantwortung der Frage 3 verweisen. Anderen Gruppen - z.B. Amnesty International - wird auf Antrag beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa der Zugang gewährt werden.

In der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I steht ein Seelsorgebereich zur Verfügung, in dem Büros für die evangelische, die katholische Seelsorge und andere Religionsgemeinschaften, ein eigener Gruppenraum und ein Andachtsraum vorhanden sind; der Gruppenraum und der Andachtsraum können von allen Religionsgemeinschaften genutzt werden. Die neue Justizvollzugsanstalt Frankfurt I wird über eine bzw. einen hauptamtlichen evangelischen und katholischen Seelsorger bzw. Seelsorgerin verfügen. Die Kontakte der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I zur muslimischen Gemeinde in Frankfurt sind traditionell gut. Derzeit laufen Gespräche zur Abstimmung der seelsorgerischen Betreuung aller dem Islam angehörenden Untersuchungs- und Abschiebungsgefangenen.

Im Bereich der Untersuchungs- wie der Abschiebehaft sind Personen jüdischen Glaubens nur selten vertreten; wie bisher auch, so wird bei Bedarf ein Rabbiner hinzugezogen werden.

Mit der evangelischen Kirche wurde bereits vereinbart, dass der derzeit in der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach tätige Anstaltspfarrer mit einer halben Stelle - zusätzlich zu den oben genannten Seelsorgern - nur zur Betreuung der Abschiebungsgefangenen zur Verfügung steht.

Frage 11. Wie ist die medizinische Versorgung mit Ärzten und Fachärzten geregelt?

- a) Wie wird sie am Wochenende sichergestellt?  
b) Können externe Fachärzte konsultiert werden?

Die neue Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I wird über ein Krankenrevier mit 35 Belegbetten und einen Behandlungsbereich mit moderner Medizintechnik verfügen. Neben den dort hauptamtlich eingesetzten Medizinern (Allgemeinmediziner, Zahnarzt pp.) werden Fachärzte (Vertragsärzte) regelmäßige Sprechzeiten in diesem Krankenrevier haben; dies gilt insbesondere für die medizinischen Fachbereiche Röntgen, Augenheilkunde, HNO, Dermatologie und wahrscheinlich Orthopädie. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Hinzuziehung anderer Fachärzte, so werden die Gefangenen zu Fachärzten bzw. zu den Kliniken im Stadtgebiet Frankfurt ausgeführt.

Operative Eingriffe werden in öffentlichen Kliniken durchgeführt.

Das Krankenrevier der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I wird rund um die Uhr mit approbierten Krankenpflegern besetzt. An Wochenenden ziehen diese bei Bedarf die medizinische Rufbereitschaft der hauptamtlichen Mediziner, in dringenden Fällen den notärztlichen Dienst hinzu.

Frage 12. Wie wird gewährleistet, dass die Menschen in Abschiebehaft in ihren Sprachen ausführlich über ihre Rechte und Pflichten informiert werden?

In allen Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen sind Gefangene zahlreicher Nationalitäten vertreten. Seit Jahrzehnten werden alle Informationsbroschüren, die Hausordnung, Auszüge aus den Gesetzestexten usw. in allen gängigen Landessprachen vorgehalten und den Gefangenen bei der Aufnahme ausgehändigt.

Problematisch sind jene Gefangene, die des Lesens und Schreibens auch in ihrer Heimatsprache nicht mächtig sind. Wird dies festgestellt, so werden Dolmetscher hinzugezogen.

Frage 13. Wird das Gefängnispersonal, das für den Vollzug der Abschiebehaft in der JVA Frankfurt I zuständig sein wird, speziell fortgebildet?  
Falls ja:  
a) Welche Inhalte werden auf den Fortbildungen vermittelt?  
b) Wird das Personal in interkultureller Kommunikation trainiert?  
c) Wie lange dauern die Fortbildungsmaßnahmen?  
d) Wie häufig werden sie durchgeführt werden?  
Falls nein, warum nicht?

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 2 dargelegt, ist die bestehende Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I mit ihrer Zweiganstalt in Offenbach bereits seit langer Zeit für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig und verfügt über umfassende Erfahrungen und Kenntnisse zu der speziellen Problematik von Menschen in Abschiebungshaft. Diese kommt auch bei der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I zum Tragen.

Derzeit werden für die Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung in Offenbach spezielle Fortbildungsveranstaltungen unter Hinzuziehung externer Referenten durchgeführt.

In der Regel werden zweimal pro Jahr eintägige Veranstaltungen in der Abschiebungshafteinrichtung durchgeführt. Die Schwerpunkte lagen dabei bisher auf dem interkulturellen Kommunikationstraining und der Vermittlung besonderer Kenntnisse, z.B. über den Islam, Menschen aus dem osteuropäischen Raum und dem arabischen Kulturkreis. Diese Fortbildungen werden bei der Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I natürlich beibehalten; ein Ausbau ist geplant.

Derzeit wird ein spezielles internes Fortbildungskonzept für die neue Justizvollzugsanstalt erarbeitet, welches jedoch noch nicht fertiggestellt ist.

Weiterhin nehmen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt an den von der Aus- und Fortbildungsstätte für den hessischen Justizvollzug, H.B.-Wagnitz-Seminar, angebotenen Fortbildungsprogrammen (z.B. Kommunikationskultur, Suizidprophylaxe, Umgang mit Konflikten, Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen) teil.

Frage 14. Wird darauf geachtet, dass das Gefängnispersonal, das für den Vollzug der Abschiebehaft eingestellt wird, über Fremdsprachenkenntnisse verfügt?  
a) Falls ja, welche Sprachen sollen berücksichtigt werden?  
b) Falls nein, warum nicht?

Für den Vollzug der Abschiebungshaft in der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I werden keine neuen Bediensteten eingestellt. Hier darf ich auf die Beantwortung der Frage 13 verweisen.

Das Problem der Sprachenvielfalt ist kein spezielles Problem der Abschiebungshaft, sondern ein Problem des gesamten Vollzuges, zumal die Anzahl der Inhaftierten aus einem bestimmten Sprachbereich einem ständigen Wandel unterliegt. Waren noch vor wenigen Jahren Gefangene aus dem türkischen und arabischen Sprachraum zahlenmäßig sehr stark vertreten, ist ihr Anteil heute deutlich geringer. Die sehr deutliche Zunahme der Gefangenen aus dem osteuropäischen Raum vor wenigen Jahren wurde zwischenzeitlich durch die Zunahme von Gefangenen aus Afrika und Ostasien abgelöst. Die Anzahl der Gefangenen aus dem spanischsprachigen Raum schwankt erheblich. Es ist daher grundsätzlich im Justizvollzug sehr problematisch, Bedienstete mit den Sprachkenntnissen vorzuhalten, die gerade vermehrt benö-

tigt werden. Gleichwohl hat der Justizvollzug in den zurückliegenden Jahren verstärkt mehrsprachige Bedienstete eingestellt. Neben englischen Sprachkenntnissen sind in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I Bedienstete mit guten Sprachkenntnissen in Spanisch, Türkisch, Russisch, Griechisch, Armenisch und Italienisch vorhanden.

Frage 15. Ist in der JVA Frankfurt I geplant, Mobiltelefone zuzulassen?

Wenn nicht:

- a) Wie begründet die Landesregierung die Einschränkungen der Kommunikation?
- b) Wie hat sie vor, die telefonische Erreichbarkeit für die Menschen in Abschiebehaft herzustellen?

Die Nutzung von Mobiltelefonen ist in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (und in allen Justizvollzugsanstalten bundesweit) ausgeschlossen. Die Haftstationen der neuen Justizvollzugsanstalt Frankfurt I sind mit Fernsprechern ausgestattet; im Gegensatz zu den Stationen in der Untersuchungshaft, in denen die "Gefangenentelefonie" strengen Regeln unterworfen ist, ist nicht beabsichtigt, die Nutzung der Fernsprecher im Bereich der Abschiebungshaft einzuschränken. Dies bedeutet, dass die Abschiebungsgefangenen ohne Kontingentierung telefonieren können. Die Anlage der "Gefangenentelefonie" ist jedoch nicht anrufbar. In dringlichen Fällen kann ein Familienangehöriger der Justizvollzugsanstalt eine Nachricht übermitteln und über die Bediensteten veranlassen, dass der Abschiebungsgefangene zurückruft.

Wiesbaden, 1. Juli 2010

**Jörg-Uwe Hahn**